



Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bentwisch für das Haushaltsjahr 2020

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Rostock zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 19.03.2020 wie folgt bekanntgegeben worden:

Entscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 1.047.800,00 € unter der Bedingung der Fördermittelgewährung für die Maßnahme „Erweiterungsneubau Kita“ in beantragter Höhe erteilt.

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 4 KV-DVO in der Fassung vom 23.07.2019 für jeden zur Einsichtnahme

vom 25.03.2020 bis zum 29.05.2020

im Amt Rostocker Heide, Eichenallee 20a in Gelbensande zu den Öffnungszeiten

Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 17:00 Uhr

in Zimmer 2.17 aus.

Gelbensande, den 24.03.2020



Andreas Krüger
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Bentwisch für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2019 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen vom 19.03.2020 zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt auf		
	einen Gesamtbetrag der Erträge von		7.244.900 EUR
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von		8.592.600 EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von		-1.347.700 EUR
2.	im Finanzhaushalt auf		
a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von		6.873.500 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von		7.618.100 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von		-744.600 EUR
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von		129.000 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		2.223.700 EUR
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		-2.094.700 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 1.047.800 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gem. § 53 KV M-V wird auf **687.350 €** festgesetzt

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 300 v. H. |

§ 6 Wertgrenze für Investitionen

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.000 € netto** festgesetzt.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **0,625** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Mehrerträge aus den öffentlich-rechtlichen Mitteln und privatrechtlichen Leistungsentgelten in den einzelnen Teilhaushalten berechtigen zu Mehraufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen in diesen Teilhaushalten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Leistungsentgelte zugunsten der Auszahlungsermächtigungen für Sach- und Dienstleistungen.

2. Mehreinzahlungen im Investitionsbereich eines Teilhaushaltes berechtigen zu Mehrauszahlungen im selben Investitionsbereich des Teilhaushaltes.

3. Mehrerträge in den einzelnen Teilhaushalten mit Ausnahme der für interne Leistungsverrechnungen berechtigen zu Mehraufwendungen bei Aufwendungen in diesen Teilhaushalten mit Ausnahme der Personalaufwendungen, Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen in diesen Teilhaushalten zugunsten der Auszahlungsermächtigungen mit Ausnahme der Personalauszahlungen.

4. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.

6. Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden nach § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Produktes für einseitig deckungsfähig erklärt.

7. Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden gem. § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

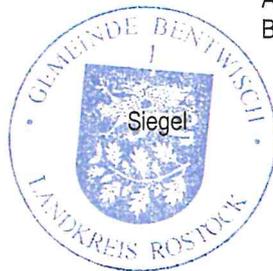
Nachrichtliche Angaben:

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 6.402.094 EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt auf
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des
Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 13.405.814 EUR |
| 3. | Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 24.230.282 EUR |

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 19.03.2020 erteilt.

Gelbensande, den 24.03.2020

Ort, Datum





Andreas Krüger
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der gültigen Fassung, nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.